

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie  
(Magister/Magistra Theologiae)  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 27. März 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 03/2020, S. 208)

Berichtigt am 16. September 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 09/2020, S. 548)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Januar 2020 sowie am 4. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. März 2020, Az.: 03/02/01/02/01/044, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 5. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2015, S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums,  
Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich sowohl an den Anforderungen der Kirchenkonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/ Diplom/ Magister Theologiae)“ vom 26./27. März 2009, der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 3. Dezember 2010 und der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ vom 3. Dezember 2010 sowie des Weiteren an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie in dem Studiengang Magister/Magistra Theologiae schließt mit der Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach.

Die Magisterprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche. Bei Studierenden, die eine Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst verfolgen, kann diese Prüfung auf Verlangen auch von der jeweiligen Landeskirche abgenommen werden.

Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (Mag.Theol.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzung**

(1) Zum Magisterstudiengang Evangelische Theologie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage staatlicher bzw. staatlich anerkannter oder akademischer Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) belegt werden. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweise der für den Studiengang Evangelische Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. Können die geforderten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht nachgewiesen werden, müssen sie im Studium erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss bis zur Anmeldung der Zwischenprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss erbracht werden.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für das Erlernen der in § 2 Abs. 2 genannten Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch werden für eine zu erwerbende Sprache ein Semester oder für zwei oder drei zu erwerbenden Sprachen zwei Semester nicht berücksichtigt, soweit die entsprechenden Nachweise bei der Immatrikulation nicht vorliegen.“
- c) Abs. 5 wird gestrichen.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem,  
Teilnahme- und Studienleistungsnachweise**

(1) Die Lehrveranstaltungen und das Gemeindepraktikum des Magisterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer dem Modul fachlich zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen (Biblicum, Philosophicum, Fachprüfungen). Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magistervorprüfung (Zwischenprüfung) gelten die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magisterprüfung gelten die Module des Hauptstudiums und der Integrationsphase als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen erforderlich ist (1 LP = 30 Stunden). Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit und die Prüfungsleistungen. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung beziehungsweise der Magisterprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls ist über die in Absatz 1 genannte Regelung hinaus grundsätzlich von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie nach Maßgabe im Anhang vom Erbringen von Studienleistungen abhängig. Bei Vorlesungen sind keine Teilnahmenachweise erforderlich.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungssitzung, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(5) Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu

Beginn der ersten Lehrveranstaltungssitzung bekannt gegeben.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle und können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 4 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 12 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem aus Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen, im Wahlpflicht- und Wahlbereich fakultativ auch aus Klausuren, mündlichen Prüfungen und Referaten. Näheres regelt der Anhang.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Diese Leistungsübersicht enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung von Modulen und Lehrveranstaltungen, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodulen“ ein „Punkt“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1. und 3. wird jeweils das Wort „incl.“ durch das Wort „inkl.“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „soll die Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Worte „sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Magisterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand, eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor sowie eine Habilitierte oder ein Habilitierter gemäß § 61 Abs.1 HochSchG bestellt werden, die oder der über eine Venia Legendi innerhalb der Evangelischen Theologie bzw. der Judaistik verfügt.“

b) In Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
sowie außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Module, Modulteile, einzelne Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder einer gleichgestellten Hochschule im selben Studiengang erbracht wurden.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder einer gleichgestellten Hochschule im selben Studiengang erbracht wurden, gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll im Rahmen eines Moduls eine fakultative Studienleistung erbracht werden, so ist dies rechtzeitig vor Ablauf der Vorlesungszeit anzumelden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bewerten die Prüferinnen oder Prüfer eine Klausur unterschiedlich und können sich nicht auf eine Note einigen, so wird in dem Fall, dass die Notengebung um eine oder mehr als eine Note ( $\geq 1,0$ ) voneinander abweicht, eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei drei unterschiedlichen Stimmen errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Weicht die Notengebung der zwei Prüfenden um weniger als eine Note ( $< 1,0$ ) ab, errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Note der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgelegt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Note durch Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden bestimmt. Ist ein Mehrheitsbeschluss nicht zu finden, so errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei

- Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.“
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Beisitzerinnen“ durch das Wort „Beisitzerin“ und die Worte „der Beisitzer“ durch die Worte „des Beisitzers“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Evangelisch-Theologischen Fakultät auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht.“
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Prüferin oder der Prüfer“ durch die Worte „oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“

- b) Abs. 8 wird gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „von einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

14. Bei „II Prüfungen in Bibelkunde und in Philosophie“ wird hinter „II“ ein „Punkt“ angefügt.

15. In § 14 Abs. 5 wird das Wort „bekanntgegeben“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. b) wird das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird das Wort „Philosopie“ durch das Wort „Philosophie“ ersetzt.

17. Bei „III Magistervorprüfung (Zwischenprüfung)“ wird hinter „III“ ein „Punkt“ angefügt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Magisterprüfung“ durch das Wort „Magistervorprüfung“ ersetzt und das Wort „bekanntgegeben“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2. wird nach dem Wort „Theologie“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, teilzunehmen“ gestrichen.
    - cc) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Proseminararbeiten“ das Satzzeichen „)“ gestrichen, die Wörter „in einem Proseminar eine exegetische Proseminararbeit angefertigt werden musste, die“ durch das Wort „die exegetische Proseminararbeit“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Satzzeichen „),“ angefügt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie bestanden oder nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur gem. § 20 Abs. 6 Nr. 1 geschrieben werden soll,
4. eine Erklärung darüber, welche Fächer für die mündlichen Prüfungen gem. § 20 Abs. 6 Nr. 2 gewählt werden,
5. ggf. eine Erklärung nach § 20 Abs. 3.“

20. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 18 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 33 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Magistervorprüfung erforderlich sind oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 3 oder 4 abgelehnt, ist die

- Einschreibung aufzuheben.“
21. In § 21 Abs. 5 wird vor der Zahl „11“ ein „Paragrafenzeichen“ gesetzt.
  22. § 22 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.“
    - b) In Abs. 3 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  23. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „nichtbestandene“ durch die Wörter „nicht bestandene“ ersetzt.
  24. Bei „VI Magisterprüfung“ wird hinter „IV“ ein „Punkt“ angefügt.
  25. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 werden die Worte „im Regelfall“ und „neunten und“ gestrichen.
    - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „bekanntgegeben“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.
  26. § 26 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nr. 4. erhält folgende Fassung:

„4. den Nachweis, an den Lehrveranstaltungen der im „Anhang: Modulstruktur“ für das Hauptstudium verzeichneten Aufbaumodule, der drei Wahlpflichtbereiche 2a, 2b und 2c sowie des Wahlbereiches 2 und den Lehrveranstaltungen der Integrationsmodule erfolgreich teilgenommen zu haben,“
      - bb) Nr. 5. erhält folgende Fassung:

„5. folgende Leistungsnachweise aus dem Studium, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt sind:

        - a) drei Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik. In jedem der fünf Fächer muss mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein,
        - b) eine homiletisch-liturgische (Predigtarbeit) und eine katechetische Seminararbeit (Unterrichtsentwurf),“
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
      - bb) Nr. 3 wird „Nr. 2“.
      - cc) Nr. 4 wird „Nr. 3“ und das Wort „und“ gestrichen.
      - dd) Nr. 5. wird gestrichen.
  27. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

    1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 26 Abs. 3 vorliegt oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung, Magisterprüfung oder einem äquivalenten Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder aufgrund der Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Hochschulen gemäß § 33 Abs. 5 verloren hat oder
  5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 erhält Nr. 6 folgende Fassung:  
„6. Religions- und Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik.“
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zu Beginn des Semesters“ gestrichen.
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Religions-/ Missionswissenschaft“ durch die Bezeichnung „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das vorläufige Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren. Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.“
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden Abs. 4 und erhalten folgende Fassung:  
„(4) Der Gesamtumfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen und der Literaturangaben 60 Seiten nicht überschreiten (144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Die Magisterarbeit ist 12 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ausgedruckter und digitaler Form einzureichen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 13 Abs. 5 beizufügen. Die Frist wird auch durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
  - d) Der ehemalige Abs. 6 wird Abs. „5“ und erhält folgende Fassung:  
„Die vorgelegte Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß den Vorgaben des § 12 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um weniger als eine volle Notenstufe (<1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die

Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um eine oder mehr als eine volle Notenstufe ( $\geq 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Mehrheit der Voten entscheidet. Bei drei unterschiedlichen Voten errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“

- e) Der ehemalige Abs. 7 wird Abs. „6“.
30. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung“ durch die Wörter „spätestens 8 Wochen vor der Prüfung“ ersetzt.
31. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Eine nicht bestandene Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Magisterarbeit sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Über eine zweite Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
    - cc) Die ehemaligen Sätze 2 und 3 werden „3 und 4“.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Sind drei oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden, sind alle Fachprüfungen der Magisterprüfung zu wiederholen. Dies ist einmal möglich. Über eine zweite Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „oder nicht bestandene Prüfungen im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „ersten“ gestrichen.
  - f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Magisterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
32. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:  
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
    - bb) Der ehemalige Satz 5 wird gestrichen.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Klammerzusatz „(Transcript of Records)“ eingefügt.
33. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsentscheidung“ die Wörter „bei der oder dem“ eingefügt und das Wort „beim“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
34. § 38 erhält folgende Fassung:  
**„§ 38 Prüfungsverwaltungssystem**
- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“
35. § 39 erhält folgende Fassung:  
**„§ 39 Nachträgliche Verleihung des Magistergrades**
- Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht Bewerberinnen oder Bewerbern auf Antrag den akademischen Grad einer Magistra Theologiae / Magister Theologiae, sofern
1. diese die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Landeskirche der EKD abgelegt haben;
  2. sie zuletzt an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert waren;
  3. sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Fach eine nachträgliche Verleihung des Magistergrades erhalten oder beantragt haben.
- In der Urkunde ist auf die abgelegte Prüfung Bezug zu nehmen.“
36. Der Anhang: Modulstruktur wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A. Modulstruktur des Studiengangs Magister/Magistra Theologiae (301 LP) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Im gesamten Studienverlauf muss in jedem der fünf Fächer Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST) und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik (RW/IKT-JD) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden. Im Fach Praktische Theologie (PT) sind im Lauf des Studiums zwei Hausarbeiten zu schreiben.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik ist eine mündliche Prüfung abzulegen.“

- cc) Der ehemalige Satz „4“ wird Satz „5“.
- b) In 1. Grundstudium 121 LP (4 Semester) Satz 2 werden die Worte „Eine der beiden Proseminararbeiten“ durch die Wörter „Die exegetische Proseminararbeit“ ersetzt.
- c) Im Modul „ETM-Pro Propädeuticum/Einführung in das Studium der Ev. Theologie“ wird bei der Lehrveranstaltung „Bibelkunde“ in der Spalte „LP“ die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Das Modul „ETM-KG1 Basismodul Kirchengeschichte“ erhält folgende Fassung:

<b>ETM-KG 1</b>	<b>Basismodul Kirchengeschichte</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar KG	PS	1-2.	P	2	3
Überblicksvorlesung	V	1.-2.	P	4	4
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Proseminararbeit mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>

- e) Im Modul „ETM-ST 1 Basismodul Systematische Theologie“ wird in der Zeile „Studien- bzw. Prüfungsleistung“ das Wort „Klausur/“ gestrichen.
- f) Im Modul „ETM-PT 1 Basismodul Praktische Theologie“ erhält die Zeile Studienleistung folgende Fassung:  
„Schriftliche Ausarbeitung im Seminar (Seminararbeit/Unterrichtsentwurf)“
- g) Das Modul „ETM-RW-JD Basismodul Religionswissenschaft und Judaistik“ erhält folgende Fassung:

<b>ETM-RW/IKT – JD</b>	<b>Basismodul Religionswissenschaft und Judaistik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar RW/IKT	PS	3.	P	2	3
Weitere LV JD		3.	P	2	2
<b>Studienleistung bzw. Prüfungsleistung</b>	fakultativ Proseminararbeit; mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5/10 LP</b>

- h) Im Modul „ETM-Wpfl. 1b Wahlpflichtbereich 1b“ wird bei der Lehrveranstaltung „Mind. 1 LV aus dem Bereich RW/JD“ die Bezeichnung „RW/JD“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD“ ersetzt.

- i) Im Modul „ETM-KG 2 Aufbaumodul Kirchengeschichte“ wird in der Zeile Zulassungsvoraussetzung die Bezeichnung „ETP-KG 1“ durch die Bezeichnung „ETM-KG 1“ ersetzt.
- j) Im Modul „ETM-ST 2 Aufbaumodul Systematische Theologie“ wird in der Zeile Zulassungsvoraussetzung die Bezeichnung „ETP-ST 1“ durch die Bezeichnung „ETM-ST 1“ ersetzt.
- k) Das Modul „ETM-PT 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile Studienleistung wird der Klammerzusatz „(Seminararbeit)“ durch den Klammerzusatz (Seminararbeit/Predigtarbeit) ersetzt.
- bb) In der Zeile Zulassungsvoraussetzung wird die Bezeichnung „ETP-PT 1“ durch die Bezeichnung „ETM-PT 1“ ersetzt.
- l) Das Modul „ETM-INT 2 Interdisziplinäres Aufbaumodul“ erhält folgende Fassung:

<b>ETM-INT 2</b>	<b>Interdisziplinäres Aufbaumodul</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Seminar, das als interdisziplinär ausgewiesen ist	S	8.	P	2	3
Seminar RW/IKT – JD	S	8.	P	2	3
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Seminararbeit in RW/IKT – JD mdl. Prüfung in RW/IKT – JD				5 3
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9/14 LP</b>

- m) Im Modul „ETM-Wpfl 2b Wahlpflichtbereich 2b“ wird bei der Lehrveranstaltung „Mind. 1 LV aus dem Bereich RW/JD“ die Bezeichnung „RW/JD“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD“ ersetzt.
- n) Im Modul „ETM-Wpfl 2c Wahlpflichtbereich 2c“ wird bei der Lehrveranstaltung „Mind. 1 LV aus dem Bereich ST/PT“ die Bezeichnung „ST/PT“ durch die Bezeichnung „ST“ ersetzt.
- o) Im Modul „ETM-INTEGR 1 Integrationsmodul Bibelwissenschaft“ und „ETM-INTEGR 2 Integrationsmodul KG/ST“ werden jeweils das Wort „Übung“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ und in der Spalte „Art“ jeweils die Bezeichnung „Ü“ durch die Bezeichnung „V/S/Ü“ ersetzt beziehungsweise eingefügt.
- p) Das Modul „ETM-INTEGR 3 Integrationsmodul PT/RW – JD“ erhält folgende Fassung:

<b>ETM-INTEGR 3</b>	<b>Integrationsmodul PT/RW/IKT – JD</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>

Ausgewiesene Lehrveranstaltung PT	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesene Lehrveranstaltung RW/IKT – JD	V/S/Ü	9.-10.	P	2	3
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP ) sind unten gesondert aufgeführt.				

”

- q) Bei der „Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung laut § 28“ wird bei der „Mdl Prüfung ST“ ein Punkt nach Wort „Mdl“ ergänzt und bei „Mdl. Prüfung RW/JD“ die Bezeichnung „RW/JD“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD“ ersetzt.
- r) Die Legende wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „RW/JD = Religionswissenschaft/Judaistik“ durch die Bezeichnung „RW/IKT – JD = Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik“ ersetzt.
- bb) Die Bezeichnung „VL = Vorlesung“ wird durch die Bezeichnung „V = Vorlesung“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 27. März 2020

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Ruben Zimmermann